

STATUTEN

Fischerei-Pachtvereinigung des Bezirks Laufen (FIPAL)

Statuten vom 21. Juni 1996

Statutenänderung vom 14. August 2020

Statutenänderung vom 28. März 2025

Feststellung: In der FIPAL sind alle Geschlechter gleichgestellt und respektiert. Lediglich um die Lesbarkeit der Statuten zu vereinfachen, wurde die maskuline Form gewählt.

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "FISCHEREI-PACHTVEREINIGUNG DES BEZIRKS LAUFEN" (FIPAL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907.

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zwingen. Dem Verein steht das Recht der Persönlichkeit zu. Er ist rechts-, handlungs- und prozessfähig.

II Zweck und Aufgabe

Art. 3

Der Verein macht sich zur Aufgabe und bezweckt:

1. Die Wahrung und Förderung aller mit der Fischerei zusammenhängenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen im Bezirk Laufen und in anderen, vom Verein in Pacht genommenen Gewässern.
2. Insbesondere sind dies:
 - a) die Wahrung und Förderung der Interessen der Angelfischerei
 - b) die Pflege, Förderung und Verbesserung der Fischereiverhältnisse
 - c) die Förderung und Pflege des korrekten Angelsports
 - d) die fischereiliche Ausbildung der Mitglieder
 - e) die nötige Aufklärung in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Belangen
 - f) die Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen sowie die Bekämpfung von für die Fische schädlichen Verbauungen und Stauanlagen
 - g) die Unterstützung der Bestrebungen des Gewässerschutzes

- h) die Pacht von eigenen Fischerei-Revieren
- i) die Hege und Pflege sowie die Bewirtschaftung der Pachtreviere
- j) das anstreben und umsetzen von Revitalisierungen
- k) die Organisation einer freiwilligen Fischereiaufsicht

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Um den Zweck der in Art. 3 genannten Aufgaben erreichen bzw. wahren zu können ist die FIPAL im eigenen Namen, aber im Interesse seiner Mitglieder zur Verbandbeschwerde legitimiert. Im Weiteren ist die FIPAL zur Geltendmachung von Schadenersatzforderungen befugt, welche die Pachtreviere betreffen, sowie zur Beteiligung an sämtlichen Verfahren, welche im Zusammenhang mit den Pachtrevieren stehen.

Art. 5

Die FIPAL ist Mitglied des Kantonalen (KFVBL) und Schweizerischen Fischereiverbandes (SFV).

Art. 6

Der Vorstand der FIPAL bereitet Reglemente, unter Berücksichtigung der eidgenössischen, kantonalen und regionalen Vorschriften, welche die Fischerei in den gepachteten Gewässern betrifft, z.H. der GV vor.

III Mitgliedschaft

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Jugendlichen Aktivmitgliedern
- e) Jungfischern

Art. 8

1. Mitglied kann jede gut empfohlene Person werden, welche in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Die Aufnahme kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen und wird anlässlich der nächsten Generalversammlung bekannt gegeben. Jedes aufgenommene Mitglied erhält bei der Aufnahme ein Exemplar der Statuten. Bei Eintritt nach dem 30. September gilt der sofort zu entrichtende erste Jahresbeitrag als Jahresbeitrag für das folgende Jahr.

2. Es steht gemäss den Pachtverträgen eine maximale Anzahl Karten pro Pacht zur Verfügung. Gemäss folgender Rangfolge findet die Zuteilung statt:
 - a) Alle Bezüger einer Fischereikarte des Vorjahres
 - b) Alle übrigen Mitglieder

Sind alle Karten einer Pacht vergeben, können keine weiteren Mitglieder berücksichtigt werden. Ist das Maximum aller Karten erreicht, gilt ein Mitgliederstopp und es wird eine Warteliste geführt.

3. Der Vorstand kann bei Eintritt von Neumitgliedern eine Eintrittsgebühr verlangen. Die Höhe der Gebühr wird vom Vorstand vorgeschlagen und der GV zur Abstimmung unterbreitet. Jungfischer sind von einer Eintrittsgebühr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr ausgenommen. Jugendliche Aktivmitglieder, die vor ihrem 20. Lebensjahr mindestens 3 Jahre aktiv am Vereinsleben teilnahmen und/oder eine Fischereikarte bezogen haben, müssen beim Übertritt zum Aktivmitglied keine Eintrittsgebühr entrichten.

Art. 9

1. Aktivmitglieder sind solche Mitglieder, welche eine Jahreskarte lösen. Grundsätzlich hat jedes Mitglied Anrecht auf eine Fischereikarte.
2. Passivmitglieder tragen zum Erreichen des Vereinszweckes durch entrichten eines Jahresbeitrages bei, welcher die Bestrebungen des Vereins fördern soll.
3. Personen, die sich um den Verein, die Angelfischerei oder den Schutz des Gewässers verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag und der Leistung von Pflichtstunden befreit.
4. Jungfischer sind Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Sie sind nicht beitragspflichtig und haben kein Stimmrecht.
5. Jugendliche Aktivmitglieder sind Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Sie sind beitragspflichtig und stimmberechtigt.
6. Personen, die sich in schwerer Weise gegen das eidgenössische oder kantonale Fischereigesetz vergangen oder durch ihr fischereiliches Verhalten zu Klagen Anlass gegeben haben, sind in jedem Fall von einer Aufnahme ausgeschlossen.
7. Das Begehren um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Einem abgewiesenen Bewerber steht das Einsprache Recht anlässlich der nächsten GV zu.

Jedes Mitglied, sei es Aktiv-, Passiv- oder Ehrenmitglied, ist gehalten, Verstösse gegen fischereipolizeiliche Vorschriften und den Gewässerschutz

unverzüglich dem Vorstand, den Fischereiaufscheidern oder den Fischereibehörden zu melden.

IV Austritt und Ausschluss

Art. 10

1. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand mindestens 30 Tage vor dem Jahresende schriftlich angezeigt werden. Mitglieder, die ihren Austritt nicht rechtzeitig bekannt gegeben haben, sind zur Entrichtung eines weiteren Jahresbeitrages verpflichtet.
2. Eventuelle vom Verein ausgestellte Fischerei- oder Mitgliederausweise erlöschen mit dem Tage des Austrittes und sind dem Vorstand unverzüglich zurückzugeben. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, haften jedoch dem Verein gegenüber für rückständige Verpflichtungen. Die gilt sinngemäss bei einem Ausschluss.
3. Adressänderungen sind innert 30 Tagen bekannt zu geben.

Art. 11

1. Aus dem Verein ausgeschlossen werden kann:
 - a) wer sich den Vorschriften des Vereines nicht unterzieht oder sich ungebührlich gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, Landanwärttern oder den Aufsichtsorganen benimmt.
 - b) wer in den gepachteten Fischgewässern der FIPAL in schwerer Weise gegen eidgenössische, kantonale und regionale Fischereibestimmungen oder gegen bestehende Reglemente der FIPAL verstösst.
 - c) wer den Jahresbeitrag oder ev. zu bezahlende Stunden nicht entrichtet hat.
2. Über die Gründe für einen Ausschluss und den Ausschluss als solchen entscheidet der Vorstand unter Bekanntgabe an der Generalversammlung.

V. Organisation

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 13

1. Der Generalversammlung, die jährlich mindestens einmal im 1. Quartal stattfindet obliegt die höchste Gewalt. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
2. Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Auf Ansuchen von mindestens 1/3 aller eingetragenen Mitglieder oder aufgrund des einfachen Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dringende oder wichtige Geschäfte dies anfordern.
3. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer 30- tägigen Frist durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder und unter Bekanntgabe der Traktanden.
4. Anträge von Mitgliedern sind dem Verein schriftlich bis spätestens 15 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung einzureichen.

Art. 14

1. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes, der Delegierten und der Rechnungsrevisoren
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung, der Jahresberichte
 - c) – des Protokolls der vorangegangenen GV und des Budgets
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages und Abgabepreise für Fischereikarten
 - e) Genehmigung der vom Vorstand vorbereiteten Reglemente
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Statutenänderungen, wobei mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen
 - h) Auflösung des Vereins, wobei mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen
 - i) die Behandlung aller anderen Geschäfte, die der Generalversammlung vorgelegt werden.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung, einzeln oder gesamthaft. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei die Vorstandsmitglieder wieder wählbar sind.
3. Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren und einen dritten Revisor als Ersatz. Diese sind für die Kontrolle des Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben die Rechnungsführung genau zu prüfen und der Generalversammlung über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit zu berichten. Der Vorstand übergibt den Rechnungsrevisoren alle erforderlichen Unterlagen und erteilt ihnen

die benötigte Auskunft, auf Verlangen auch schriftlich. Die Revisoren sind höchstens auf zwei Jahre wählbar, wonach sie mindestens ein Jahr auszusetzen haben. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

4. Die Beschlüsse der Generalversammlung treten auf das nächste Geschäftsjahr in Kraft. Anderslautende Regelungen müssen zusammen mit der Einladung und Traktandenliste angezeigt werden.
5. Wiedererwägungsgesuche sind nur rechtsgültig, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Art. 15

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Das Präsidium des Vereines kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden.
Namentlich besteht der Vorstand aus:

- a) dem Präsidium
- b) dem Kassier
- c) dem Aktuar
- d) den Beisitzern

Das Präsidium wird einzeln gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

2. Die Leitenden der Fischereiaufsicht, der Jungfischer-Untersektion, dem Ressort Lebensraum, dem Ressort Anlässe und dem Ressort Bauwesen können dem Vorstand angehören. Sie rapportieren in jedem Fall regelmässig.

Art. 16

1. Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte und versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen 3 Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn die Sitzung auf ordentlichem Wege einberufen wurde. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das relative Mehr. Eine ordentliche Vorstandssitzung ist dann einberufen, wenn dies unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen und durch schriftliche Mitteilung an die Vorstandsmitglieder erfolgt.
2. Der Präsident leitet die Generalversammlung und sämtliche Vorstandssitzungen. Er sorgt für die korrekte Ausführung der Vereinsbeschlüsse, der richtigen Anwendung der Reglemente und die Einhaltung der Statuten.
3. Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er führt unter persönlicher Haftung die Kasse und verwaltet das Vermögen, welches nach Möglichkeit zinstragend angelegt werden kann. Er unterbreitet die auf Jahresende abgeschlossene Rechnung zuhanden der Rechnungsrevisoren und der Generalversammlung und legt das Budget vor. Ferner versendet er die Rechnungen für die Jahresbeiträge.

4. Das Sekretariat kann durch eine aussenstehende Person, welche vom Verein einen Arbeitsvertrag erhält, geführt werden. Das Sekretariat untersteht in erster Linie dem Präsidium, jedoch hat jedes Vorstandsmitglied ein unbeschränktes Auskunftsrecht.
Der Stellenbeschrieb des Sekretariates wird vom Vorstand erstellt.
5. Der Aktuar führt die Protokolle der Vereinssitzungen und ist für deren Aufbewahrung verantwortlich.
6. Die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen den Gesamtvorstand in seinen Tätigkeiten. Es können Einzelbefugnisse übertragen oder für spezielle Aufgaben Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen gebildet werden.

Art. 17

1. Dem gesamten Vorstand obliegen insbesondere folgende Geschäfte:
 - a) Einberufung der Generalversammlung
 - b) Vorbereitung der an der Generalversammlung zu behandelnden Geschäften
 - c) Vollziehung der Generalversammlungsbeschlüsse
 - d) Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen
 - e) Ahndung von Fischereivergehen, Verstöße gegen die Vereins-Bestimmungen und Festlegung der entsprechenden Sanktionen
 - f) Festlegung der Anzahl auszugebender Fischereipatente
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Aufnahme von Mitgliedern unter Bekanntgabe an der Generalversammlung
 - i) Allfällige Wahl von Liquidatoren bei Vereinsauflösung
 - j) Der Beschluss von Reglementen
 - k) Die Vertretung des Vereins nach aussen
 - l) Der Überwachung des Sekretariates
 - m) Die Wahl der freiwilligen Fischereiaufseher
2. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen das Präsidium gemeinsam mit dem Aktuar oder dem Kassier. Im Postcheck- oder Bankverkehr führen stellvertretend für das Präsidium, ein Co-Präsident und der Kassier nach jeweiliger Rücksprache Einzelunterschrift.

VI. Finanzen und Haftung

Art. 18

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
 - a) den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
 - b) den Jahresbeiträgen der Passivmitglieder
 - c) dem Verkauf von Patenten

- d) den Erträgen von übernommenen Aufträgen, Veranstaltungen und dergleichen
 - e) Spezialbeiträgen, freiwillige Zuwendungen und Subventionen
 - f) Zinsen
2. Von den Einnahmen werden die Ausgaben bestritten. Einnahmen wie Ausgaben sind jährlich ins Budget aufzunehmen.
 3. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 19

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen, mit Ausnahme von Art. 10 Abs. 2 (Haftung der Mitglieder für deren rückständige Verpflichtungen), Art. 16 Abs. 4 (persönliche Haftung des Kassiers) und Art. 17 Abs. 2 (Haftung des Präsidenten und des Kassiers aufgrund der Einzelunterschrift im Postcheck- oder Bankverkehr).
2. Bei allfälliger Auflösung des Vereins kann das verbleibende Vermögen einem Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu dessen Eigentum übergeben werden. Das Vermögen kann aber auch nur zur Verwaltung übergeben werden. Sollte sich in diesem Falle innert zehn Jahren kein neuer Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung gründen, so soll das Vermögen im Sinne von Art. 3 (Zweck und Aufgabe der FIPAL) verwendet werden.
3. Bei Auflösung des Vereins wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt, soweit vom Vorstand nicht besondere Liquidatoren bestimmt werden.

VII. Auflösung

Art. 20

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung und nur von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diesbezügliche Anträge sind den Mitgliedern wenigstens einen Monat vor der Generalversammlung bzw. einer Auflösungsversammlung anzuzeigen.
2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann durch den Vorstand erfolgen oder wenn mindestens 2/3 aller eingetragener Vereinsmitglieder einen betreffenden Antrag schriftlich und unterschrieben dem Vorstand einreichen.

VIII. Fischereiaufsicht und Jungfischer-Untersektion

Art. 21

1. Der Vorstand wählt auf die Dauer von vier Jahren mindestens sechs freiwillige Fischereiaufseher unter Bekanntgabe an der Generalversammlung. Ein Mitglied der Fischereiaufsicht wird als Obmann bestimmt. Dieser erstattet dem Vorstand laufend und der Generalversammlung einmal jährlich Bericht. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind daneben zur Fischereiaufsicht berechtigt.
2. Sofern notwendig, können unter Bekanntgabe an der Generalversammlung die Belange der Fischereiaufsicht in einem Ausführungsreglement vom Vorstand festgelegt werden.

Art. 22

1. Jugendliche unter 16 Jahren, die Mitglied des Vereins sind, werden in einer Jungfischer-Untersektion zusammengefasst. Sinn und Zweck dieser Untersektion ist, jugendliche Fischer ab 8 Jahren gemäss Art. 3 der Statuten der korrekten Fischerei zuzuführen.
2. Die Leitung der Jungfischer-Untersektion formiert sich selbst. Der Jungfischer-Obmann informiert den Vorstand laufend über vorgesehene und durchgeführte Anlässe und erstattet der Generalversammlung einmal jährlich Bericht.
3. Die FIPAL stellt der Jungfischer-Untersektion einen jährlich bestimmten Beitrag zur Bestreitung der Auslagen zur Verfügung.
4. Sofern notwendig, können unter Bekanntgabe an der Generalversammlung die Belange der Jungfischer-Untersektion in einem Ausführungsreglement vom Vorstand festgelegt werden.

IX. Besondere Bestimmungen

Art. 23

1. Bei Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vorstandes gilt das relative Mehr. Bei Generalversammlungen wie auch bei Vorstandssitzungen wählt und stimmt der Präsident nicht, hat aber den Stichentscheid.
2. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern bei einer Generalversammlung nicht 2/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Dies gilt auch sinngemäss bei einer Vorstandssitzung, sofern nicht mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes eine geheime Wahl oder Abstimmung begehren.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 28. März 2025 genehmigt. Sie treten per 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 14. August 2020.

Das Präsidium

Ilyas Kirecci, Jörg Blunschli, Marc Spühler